

GROSSER RAT

GR.15.156-1

VORSTOSS

Motion Irène Kälin, Grüne, Lenzburg (Sprecherin), Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, und Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 30. Juni 2015 betreffend Abstimmungszeitpunkt von Strassenbauprojekten

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert die notwenigen Schritte zu unternehmen, damit künftig nur noch solche Strassenbauprojekte zur Volksabstimmung unterbreitet werden, für welche

- a) entweder ein rechtskräftiges Strassenbauprojekt (§ 95 BauG),
- b) oder aber ein generelles Projekt (§ 94 BauG), dessen grundeigentümer- und drittverbindlicher Inhalt präzis umschrieben und gegen welches der Rechtsschutz vorgängig gewährt worden ist,
- c) oder ein hinreichend konkreter kantonaler Nutzungsplan (§ 93 BauG) vorliegt.

Begründung:

Immer wieder wird sachlich unbegründete, dafür umso lautere und harschere Kritik laut, wenn in der Volksabstimmung beschlossene Strassenprojekte im Nachgang ein mehr oder weniger langwieriges Rechtsschutzverfahren durchlaufen müssen. Dabei wird häufig ein ungerechtfertigter Konflikt zwischen Demokratie und Rechtsschutz konstruiert, obwohl die gesetzliche Ordnung an sich klar ist: Mit der Volksabstimmung wird lediglich ein Kredit, nicht aber ein konkretes Bauprojekt beschlossen. Für das Bauprojekt sind nach Gesetz die Bauherrschaft und die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zuständig. Um solchen Missverständnissen und unnötigen politischen Querelen vorzubeugen, wäre es ratsam, Rechtsschutzverfahren soweit möglich – d. h. bezüglich dem grundeigentümer- und drittverbindlichen Inhalt eines generellen Strassenbauprojektes – vor dem politischen Entscheid anzuordnen. Werden möglichst viele der gewichtigen potenziellen Streitfragen bereits für das generelle Projekt vertieft bearbeitet und somit zum verbindlichen Inhalt erklärt, so reduziert dies das Risiko, dass im Bauprojektierungsverfahren noch Streitfragen von grundsätzlicher Tragweite behandelt werden müssen.

Mitunterzeichnet von 22 Ratsmitgliedern